

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Bueb und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1987
hier: Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
— Drucksachen 10/5900 Anlage, 10/6311, 10/6331 —

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die notwendigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen für die Einführung einer integrierten bedarfsorientierten Grundsicherung im Arbeitsförderungsgesetz und im Bundessozialhilfegesetz zu ergreifen. Durch die Anhebung des Leistungsniveaus und verbesserte Bedingungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt im BSHG sowie durch die Übernahme dieser Grundsicherung in das AFG sollen die materiellen Folgen gesellschaftlicher Armutsrisiken wirksam bekämpft werden.

Zu den Strukturelementen der integrierten Grundsicherung gehören:

- a) Die einem Erwachsenen (ab dem 18. Lebensjahr) zustehende Grundsicherung wird auf der Grundlage von Regelsätzen ermittelt. Deren Höhe wird auf der Basis eines aktualisierten und strukturverbesserten „Warenkorbes“ bestimmt, was einer durchschnittlichen Anhebung der Regelsätze um mindestens 30 % gegenüber heute entspricht. Der „Warenkorb“ ist jährlich mit der Lohnsteigerungsrate zu indexieren und im Fünf-Jahres-Rhythmus an die veränderten Verbrauchsstandards anzupassen. Die überfällige Strukturreform des „Warenkorbes“ soll dem Prinzip der Sicherung von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch insoweit entsprechen, als zur Grundlage der Berechnungen nicht wie heute minderwertige Waren zu quasi Großhandelspreisen veranschlagt werden. Die Niveaufestsetzung des „Warenkorbes“ soll mit einer regelmäßigen Armutsberichterstattung kombiniert werden und durch ein Gremium erfolgen, in dem Parlamentarier, Gewerkschaften, Betroffenenorganisationen sowie Armutsforscher vertreten sind.

- b) Die Leistungen der Grundsicherung erfolgen generell in pauschalierter Form. Regelmäßig wiederkehrende einmalige Leistungen werden in einen pauschalierten Zuschlag in Höhe von ca. 30 % des (neuen) Regelsatzes umgewandelt und wie der „Warenkorb“ indexiert. Wohnkosten (Miete, Heizung) werden in Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen von Grundsicherungsbeziehern pauschaliert, zusätzlich existiert ein Wohngeldanspruch. Sollten die tatsächlichen Kosten die Pauschale plus Wohngeld übersteigen, so besteht wie bisher ein Anspruch auf Übernahme der vollen Wohnkosten.

Regelsatz, pauschalisierte einmalige Leistungen und Wohnkostenpauschale betragen für eine/n Alleinstehende/n dann ca. 1 000 DM im Monat, für ein Ehepaar ca. 1 750 DM und für eine/n Alleinerziehende/n mit einem Kind durchschnittlich ca. 1 650 DM (plus evtl. Betreuungsgeld). Die Übernahme der Krankenkosten soll künftig entsprechend der Praxis im AFG auch im BSHG durch die Einbeziehung der Grundsicherungsempfänger/innen in die gesetzliche Krankenversicherung gelöst werden.

- c) Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Bei nicht dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten sind Einkommen und Vermögen beider Partner zu berücksichtigen (Ehegattensubsidarität). Die entsprechenden Einkommensfreibeträge sind allerdings gegenüber heute deutlich anzuheben, d. h. mindestens auf den Betrag der Grundsicherung (plus evtl. Freibeträge). Die Generationssubsidarität wird auf Kinder bis zum 18. Lebensjahr beschränkt. Eine Familien- oder Haushaltssubsidarität mit Unterhaltspflicht von Erwachsenen gegenüber ihren Eltern und umgekehrt existiert nicht mehr.
- d) Es besteht ein individueller Rechtsanspruch auf die Grundsicherung. Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften werden hinsichtlich der Festsetzung des Regelsatzes gleichbehandelt, d. h. anders als im jetzigen System erfolgt kein Abschlag für weitere erwachsene Personen in einem Haushalt. Die Auszahlung der Grundsicherung erfolgt bei Ehepaaren auf das Konto des jeweils Anspruchsberechtigten.
- e) Eine Pflicht zur Arbeit im Rahmen des BSHG entfällt.
- f) Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen sowie Lohnersatzleistungen werden zu 100 % angerechnet. Die Freigrenzen für Einkommen und Vermögen sind im Rahmen der Ehegatten und minderjährige Kinder eingeschränkten Unterhaltspflicht zu erhöhen und für verschiedene Vermögensarten einheitlich zu gestalten. Ein Anspruch auf Grundsicherung im Rahmen des BSHG entsteht damit allein durch nachgewiesene Einkommenslosigkeit bzw. zu geringes Einkommen. Die bisherige

Praxis der Bedürftigkeitsermittlung wird durch diese Regelungen weitgehend entschärft. Die Bedarfsermittlung erfolgt in schematisierter Form. Die auszahlende Administration ist zur umfassenden Beratung über die bestehenden Ansprüche verpflichtet. Darüber hinaus sind Selbsthilfeorganisationen, die Beratungsaufgaben übernehmen, finanziell und materiell zu unterstützen.

- g) Wer erwerbslos ist und sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt, hat Anspruch auf die Grundsicherung im Rahmen des AFG. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die noch keine Beitragsleistung aufgebracht haben, beispielsweise Berufsanfänger, Hausfrauen. Darüber hinaus sind die Verfügbarkeitsregelungen neu und weniger restriktiv zu formulieren (z.B. keine tägliche Verfügbarkeit, keine Einschränkungen für Frauen mit Kindern). Erwerbslos gemeldeten Grundsicherungsbezieher/in/nen wird zusätzlich ein Freibetrag für Erwerbseinkommen und Lohnersatzleistungen in Höhe von 200 DM im Monat eingeräumt; (auch dieser Betrag wird indexiert).
 - h) Im AFG ist der Leistungsstand von vor 1982 wiederherzustellen: insbesondere die Wiederherstellung der Anwartschaftszeitregelung, die Rücknahme der Leistungskürzungen für Alleinstehende auf 63 % des vorherigen Nettoeinkommens, der Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen und Sperrfristen.
 - i) Darüber hinaus soll die Arbeitslosenhilfe im Arbeitslosengeld aufgehen, indem die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes in Abhängigkeit von der Dauer der Beitragszahlung auf bis zu drei Jahre ausgeweitet wird;
2. die notwendigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen für die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu ergreifen. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen künftig allen Männern und Frauen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, ein Einkommen in Höhe des Grundsicherungsniveaus garantieren. Zusätzlich soll ein Altersmehrbedarfzuschlag von ca. 200 DM geleistet werden, so daß für eine/n Alleinstehende/n der Grundsicherungsanspruch einschließlich Wohnkosten durchschnittlich ca. 1 200 DM im Monat beträgt. Für Ehepaare beläuft sich der gemeinsame Anspruch – bei gleichem Regelsatz und gleichem Mehrbedarfzuschlag – einschließlich Wohnkosten auf durchschnittlich 2 180 DM.

Für alle alten Menschen, deren Renten- Erwerbs- und Vermögenseinkommen (bei Ehepaaren das gemeinsame Einkommen) geringer ist als der Grundsicherungsanspruch, sollen durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Aufstockungsbeträge gezahlt werden. Die Ausgaben für die Aufstockung werden den Rentenversicherungsträgern vom Bund erstattet.

Durch die Ausweitung der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung auf die gesamte Bevölkerung (Beamte, Selbstständige, Landwirte) und durch ein Beitragssplitting bei Ehepaaren sowie durch die Harmonisierung der verschiedenen Zweige der Alterssicherung sollen gleichzeitig die finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen für eine längerfristige Rentenreform geschaffen werden: die Einführung einer steuerfinanzierten Grundrente und einer darauf aufbauenden, obligatorischen beitragsfinanzierten Zusatzrente im Sinne des „Grünen Rentenmodells“, das dem Deutschen Bundestag bereits in Antragsform vorliegt. (Drucksache 10/3496).

Unabhängig von der Ursache einer Erwerbs-/Berufsunfähigkeit entsteht bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 % grundsätzlich ein Anspruch auf die bedarfsorientierte Grundsicherung mit dem erhöhten Niveau für alte Menschen (ca. 1200 DM im Monat für Alleinstehende), der durch die Rentenversicherungsträger ausgezahlt wird;

3. die notwendigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen für den weitgehenden Ersatz ehebezogener Leistungen des Familienlastenausgleichs durch kinderbezogene Leistungen zu ergreifen. Im einzelnen ist hierzu erforderlich:
 - a) Der Ehegattensplittingtarif im Einkommensteuerrecht wird durch einen doppelten Grundfreibetrag in Höhe des Grundsicherungsniveaus für ein Ehepaar ersetzt.
 - b) Das bisherige Nebeneinander von Kindergeld, Kindergeldzuschlag, steuerlichen Freibeträgen sowie Kinderzuschlägen im öffentlichen Dienst wird durch ein Kindergeld ersetzt, das nicht mehr nach der Ordnungszahl der Kinder gestaffelt ist, sondern den finanziellen Mindestbedarf von Kindern decken soll und damit nach Alter der Kinder unterschiedlich hoch ist. Das Niveau des Kindergeldes wird wie das Niveau der Grundsicherung nach der sog. „Warenkorb“-methode ermittelt, wobei im Rahmen einer grundlegenden Strukturreform des „Warenkorbes“ vor allem der Bedarf für Kleinkinder neu überdacht werden muß. Das Kindergeld beträgt damit für Kinder im Alter bis unter 7 Jahren 210 DM im Monat, von 7 bis 10 Jahren 330 DM, von 11 bis 14 Jahren 400 DM und von 15 bis 18 Jahren 450 DM. Vorbehaltlich einer Steuerreform, die dem Gedanken sozialer Solidarität Rechnung trägt, soll das Kindergeld für Haushalte mit höherem Einkommen stufenweise jedoch höchstens bis zur Hälfte des Betrages gekürzt werden.
 - c) An Stelle des Erziehungsgeldes wird ein Betreuungsgeld eingeführt, das unabhängig davon, ob die Mutter oder der Vater die Erwerbstätigkeit mindern bzw. nicht erwerbstätig sind, in Höhe des Mindestbetrages geleistet wird. Darüber hinaus wird das Betreuungsgeld bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Lohnersatzleistung in Höhe von 90 %

des Nettoeinkommensausfalls ausgestaltet, wobei aus verteilungspolitischen Gründen Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei teilweiser Minderung der Erwerbstätigkeit wird das Betreuungsgeld anteilig reduziert. Das Betreuungsgeld wird für mindestens 15 Monate gezahlt, der Mindestbetrag beläuft sich dann auf 1 200 DM im Monat. Wahlweise kann die Inanspruchnahme bis auf drei Jahre ausgedehnt werden, wobei sich die Zahlungsbeträge entsprechend verringern. Während des Erziehungsurlaubs werden Grundsicherungsberechtigte in BSHG und AFG gleichgestellt und erhalten damit einen Freibetrag für das Betreuungsgeld in Höhe von 200 DM;

4. das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für alle Personen über 18 Jahre durch die vom Einkommen der Eltern unabhängige bedarfsbezogene Grundsicherung zu ersetzen. Für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren tritt an die Stelle der BAföG-Leistungen das reformierte Kindergeld (450 DM monatlich). Leben Jugendliche unter 18 Jahren außerhalb des Elternhauses, können sie den Regelsatz und die Wohnkosten im Rahmen der Grundsicherung beanspruchen, wobei im Rahmen bestimmter Einkommensgrenzen die Beträge durch die leistende Behörde bei den Eltern zurückgefordert werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zur Finanzierung der bedarfsorientierten Grundsicherung umgehend den Entwurf eines Nachtrages zum Bundeshaushalt 1987 vorzulegen unter Beachtung folgender Grundsätze:

Grundsätzlich soll die integrierte Grundsicherung – wie bereits gegenwärtig die Leistungen des Familienlastenausgleichs – als bundeseinheitliches Leistungssystem institutionalisiert werden. Entsprechend sind die im AFG und BSHG anfallenden Kosten der Grundsicherung aus Bundesmitteln zu finanzieren.

Die im AFG zusätzlich durch die Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes und durch die Wiederherstellung des Leistungsniveaus vor 1983 anfallenden Mehrkosten sind dagegen im Rahmen eines zu erweiternden Beitragsaufkommens zu finanzieren. Das zusätzliche Beitragsaufkommen kann durch eine Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen, d. h. durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze bei Beibehaltung der Höchstleistungssätze, die freiwillige Versicherungsmöglichkeit für Selbständige, Freiberufler und Landwirte sowie gegebenenfalls durch eine geringfügige Anhebung der Beitragssätze erreicht werden.

Die Mehraufwendungen für Leistungen nach einer derart ausgestalteten bedarfsorientierten Grundsicherung in allen Lebenslagen belaufen sich für

1. die Grundsicherung im Rahmen des BSHG gegenüber den heutigen Sozialhilfeleistungen inkl. einer Auflösung der sogenannten „Dunkelziffer“ nicht inanspruchgenommener Leistungen und abzüglich der Kosteneinsparungen durch

- die gleichzeitige Reform des AFG, Kindergeld und gesetzlicher Rentenversicherung auf insgesamt ca. 3,9 Mrd. DM. An Mehrausgaben im AFG für die Grundsicherung von Erwerbslosen, die Änderung der Arbeitslosenhilfe in eine bedarfsunabhängige Versicherungsleistung und die Rücknahme des Leistungsabbaus im AFG seit 1982 sind ca. 8 bis 10 Mrd. DM zu veranschlagen;
2. die vorgeschlagene bedarfsorientierte Aufstockung der Altersrenten sowie der Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auf ein Volumen von ca. 20 bis 24 Mrd. DM.
 3. Nach den Vorschlägen zum Umbau des Familienlastenausgleichs in einen Kinderlastenausgleich sollen insgesamt ca. 70,5 Mrd. DM umgeschichtet werden. Durch eine Änderung der Ehegattenbesteuerung (Ersatz des Ehegattensplittings durch einen doppelten Grundfreibetrag), durch Streichung der kinderbezogenen Steuervergünstigungen und durch den Wegfall des bisherigen Erziehungsgeldes, Kindergeldes und der Sozialhilfeleistungen für Kinder wird das zur Finanzierung des neuen Kindergeldes (ca. 47,7 Mrd. DM), des Betreuungsgeldes (ca. 15,2 Mrd. DM) und der Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung (ca. 7,6 Mrd. DM) notwendige Finanzvolumen freigesetzt.
 4. Die Mehraufwendungen, die durch die Anspruchsberechtigung auf Grundsicherungsleistungen für Personen über 18 Jahre anfallen, die sich in Ausbildung befinden, lassen sich nur schwer quantifizieren. Sie hängen insbesondere davon ab, inwieweit durch begleitende gesetzliche Regelungen betriebliche Ausbildungsvergütungen in ihrem Niveau erhöht werden. Sollten im wesentlichen Studierende zum Anspruchsberechtigtenkreis der Grundsicherung zählen, ist von einem Mehrbetrag von ca. 5 bis 7 Mrd. DM auszugehen.

Da die Grundsicherung für Kinder nach diesem Konzept künftig im Rahmen des Kindergeldes, die für Erwerbslose im Rahmen der Bundesanstalt für Arbeit und die Grundsicherung von Rentenbezieher/innen im Rahmen des Alterssicherungssystems erfolgen soll, verringern sich die Ausgaben der Sozialhilfeträger – trotz der erhöhten Leistungen für die verbleibenden Empfänger – um ca. 2,5 Mrd. DM. Die Mehrkosten für das Gesamt der vorgeschlagenen Maßnahmen sind somit auf ca. 36 bis 42 Mrd. DM zu veranschlagen. Davon sollen die Ausgaben für die Rücknahme der Leistungskürzungen im AFG durch eine Erweiterung des Beitragsaufkommens von ca. 4,4 Mrd. DM finanziert werden. Die anderen Maßnahmen der bedarfsorientierten Grundsicherung sind aus Steuermitteln zu finanzieren, wobei der mit 20 bis 24 Mrd. DM bedeutendste Teil (Aufstockung der Armutsrenten) in etwa dem Betrag entspricht, der seit Jahren zur Erhöhung des Bundeszuschusses an die gesetzliche Rentenversicherung gefordert wird. Insoweit würde sich der aus Haushaltsmitteln zu deckende Mehrbedarf entscheidend verringern, wenn entsprechend dem „Grünen Rentenmodell“ die gesamte Bevölkerung in den Kreis der zur gesetzlichen Rentenversicherung Beitragspflich-

tigen einbezogen würde sowie die Arbeitgeberbeiträge durch eine Wertschöpfungssteuer ersetzt werden. Andernfalls müßten zur Deckung der gesamten Mehrkosten folgende steuerpolitische Maßnahmen durchgeführt werden: Verzicht auf die Tarifänderung des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 (14,2 Mrd. DM), Anhebung der Vermögensteuersätze auf das Niveau von 1982 (2,3 Mrd. DM), steuerliche Erfassung von Zinseinkünften (ca. 7 Mrd. DM), Verbesserung der Betriebsprüfungen (ca. 9 Mrd. DM) sowie die Rücknahme diverser Abschreibungsverbesserungen, Streichung der Steuerbefreiung der Wiederanlage von Veräußerungsgewinnen in Kapitalbeteiligungen (§ 6 b EStG), verbesserte Erfassung von Spekulationsgewinnen (insgesamt ca. 6,7 Mrd. DM).

Bonn, den 27. November 1986

Bueb

Borgmann, Hönes und Fraktion

Begründung

Infolge der gegenwärtigen sozialen, ökonomischen und ökologischen Krise hat sich in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren das Armutsproblem zunehmend verschärft. Die seit nunmehr zehn Jahren anhaltende Massenerwerbslosigkeit hat dazu geführt, daß immer mehr Menschen von dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden. Dadurch wurde ihnen die Möglichkeit entzogen, ihre materielle Existenz durch Erwerbsarbeit zu sichern. Gleichzeitig haben sich die Chancen für diejenigen, die einen Einstieg oder Wiedereinstieg ins Erwerbsleben suchen (Jugendliche, Hausfrauen usw.) wesentlich verschlechtert. Die Wahrscheinlichkeit, von Armut betroffen zu werden, steigt dabei mit der Entfernung vom sogenannten „Normalarbeitsverhältnis“, d. h. von qualifizierter, kontinuierlicher (in Tages- und Lebenszeitperspektive) und betriebsgebundener Lohnarbeit. Die Randbereiche des Beschäftigungssystems mit einer ungewissen Verbindung von Erwerbsarbeit und Existenzsicherung beginnen (wieder) zu wachsen. Die Zahl der Menschen, die zur Sicherung ihrer materiellen Existenz weitgehend auf die Leistungen des sozialen Sicherungssystems angewiesen sind, nimmt ständig zu und gleichzeitig auch die Zahl derjenigen, die aus diesem System herausfallen.

Die sogenannte „Krise des Sozialstaats“ offenbart damit die paradoxe Logik einer vorwiegend auf wirtschaftlichem Wachstum basierenden Sozialpolitik: Während das soziale Sicherungssystem in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität konzipiert und ausgebaut wurde, wird es nun in der Krise, in der es seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen sollte, nach und nach abgebaut. So dienten sämtliche Haushaltsstruktur- und begleitgesetze dieser, aber auch der vorangegangenen Regierungskoalition dazu, Kürzungen und Einschnitte im sozialen Sicherungssystem vorzunehmen. Damit wurde nicht nur das Niveau der sozialen Leistungen abgesenkt. Durch die veränderten Anspruchsberechtigungen werden immer

mehr Menschen nach unten – bis in die Sozialhilfe – abgestuft, wenn sie nicht sogar ganz herausfallen und in die materielle und soziale Verelendung abgedrängt werden.

Armut und Erwerbslosigkeit betreffen freilich die Geschlechter höchst unterschiedlich. So lag bei Frauen der durchschnittliche Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes im Jahr 1983 bei 723 DM, während männliche Arbeitslosengeldempfänger immerhin auf durchschnittlich 1 177 DM netto kamen. Die Lohnschere zwischen Männern und Frauen im Erwerbsleben setzt sich auf drastisch reduziertem Niveau in der Erwerbslosigkeit fort.

Doch selbst Erwerbstätigkeit sichert Frauen nur selten ein existenzsicherndes Einkommen. Obwohl die Mehrheit der erwerbstätigen Frauen noch Vollzeitarbeit hat, verfügten 1982 54,5 % der erwerbstätigen Frauen über ein Einkommen von unter 1 200 DM netto, können sich also von ihrem eigenen Einkommen kaum erhalten. Noch prekärer ist die Einkommenslage von Frauen, die in Teilzeit- bzw. in ungeschützten Arbeitsverhältnissen stehen: 29,1 % aller erwerbstätigen Frauen mußten sich 1982 mit einem Einkommen von unter 800 DM netto begnügen, bei 18,1 % aller erwerbstätigen Frauen lag das Einkommen sogar unter 600 DM netto.

Auch im Alter sind es vor allem Frauen, die von Armut betroffen sind. So verfügen, nach Angaben der Bundesregierung, über 550 000 alte Frauen über ein Gesamteinkommen von unter 600 DM im Monat.

Die durch die technologische Entwicklung unterstützte Tendenz zur Ausweitung ungeschützter Beschäftigungsverhältnisse dürfte die Zahl der Menschen – vorwiegend Frauen – erhöhen, die in Armut leben müssen. Damit verändert sich aber auch der Grundcharakter der bundesdeutschen Erwerbsarbeitsgesellschaft und des Sozialstaats. Das gesicherte „Normalarbeitsverhältnis“ nimmt an Umfang und Wichtigkeit ab. Mit der weiteren Entwicklung zur Kernfamilie, höheren Scheidungsraten und der deutlichen Zunahme von Alleinerziehenden garantiert auch die Institution Ehe in immer geringerem Maße die soziale Absicherung von Frauen. Ein soziales Sicherungssystem, das dennoch im wesentlichen „Normalarbeitsverhältnis“ und Ehe voraussetzt, muß zwangsläufig in immer größerem Ausmaß Armut und Unsicherheit produzieren.

Die als „letztes Auffangnetz“ konzipierte Sozialhilfe hat in ihrer heutigen Ausstattung für die Betroffenen ein Leben in Armut und Ausgrenzung zur Folge. Der restriktive Kurs der Sozialpolitik hat in den letzten Jahren eine fortwährende Absenkung des Leistungsniveaus und dadurch eine Aushöhlung des für die Sozialhilfe geltenden Bedarfsprinzips bewirkt. Diese Entwicklung wurde auch durch die im Juli 1985 erfolgte Regelsatzanhebung um ca. 8 % nicht rückgängig gemacht. Gleichzeitig beinhaltet der „Neue Warenkorb“ von 1985 jedoch strukturelle Verschlechterungen in seiner Zusammensetzung sowie normative Setzungen, die den tatsächlichen Lebens- und Konsumgewohnheiten der Betroffenen nicht Rechnung tragen. Daneben verschlechtert sich

die Lebenssituation von Sozialhilfeempfängern auch infolge einer zunehmend restriktiven Gewährungspraxis durch die Kommunen und durch die verstärkte Heranziehung zu diskriminierenden Formen öffentlicher Pflichtarbeit (sog. „Hilfe zur Arbeit“ nach §§ 18 ff. BSHG). Beides ist nicht zuletzt Folge davon, daß sich der Bund aus seiner sozialpolitischen Verantwortung zurückzieht und die daraus folgenden Lasten den Kommunen aufbürdet, ohne sie mit den entsprechenden Finanzmitteln auszustatten. Insoweit sind die resümierenden Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Großen Anfragen der Fraktion DIE GRÜNEN zu „Armut und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 10/6055 vom 24. September 1986) – „Die Bundesrepublik Deutschland gehört heute wieder zu den leistungsfähigsten und stabilsten Sozialstaaten in der Welt“ – schlicht unzutreffend. Mag in der Tat der Begriff „Massenelend“ die bundesrepublikanische Situation (noch) nicht kennzeichnen. Die Tatsache, daß mit 7 Mio. Menschen 11,4 % der Bevölkerung über ein Einkommen von unter 1 000 DM pro (erwachsener) Person verfügen, das unterste Limit für eine Teilhabe am normalen Leben, sowie die angeführten Disparitäten zwischen verschiedenen sozialen Gruppen, insbesondere zwischen den Geschlechtern, signalisieren nach Auffassung der GRÜNEN jedoch sozialpolitischen Veränderungsdruck.

Die Einbeziehung der Reform des Familienlastenausgleichs in die vorgeschlagene Konzeption einer bedarfsorientierten Grundversicherung in allen Lebenslagen ergibt sich nicht allein aus der Tatsache, daß Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern besonders armutsgefährdet sind. Das Brüchigwerden der Familienform der Hausfrauenehe wirft vielmehr die Frage auf, wie die Lebensbedingungen von Kindern unabhängig vom Familienstand der Eltern verbessert werden könnten, wie die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung überflüssig gemacht und die materielle Benachteiligung von kinderbetreuenden Personen beseitigt werden kann. Das hier vorgeschlagene Konzept versucht daher, die ehebezogenen Leistungen des Familienlastenausgleichs weitgehend durch kinderbezogene Leistungen zu ersetzen.

Da das Modell als kurz- bzw. mittelfristig realisierbar konzipiert ist, können auch die damit verbundenen Zielvorstellungen einer wirksamen Verhinderung von Armut durch eine vom Erwerbsystem weitgehend unabhängige sozialpolitische Grundsicherung sowie durch eine zunehmende Individualisierung der Existenzsicherung nur im Kontext weiterer arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Maßnahmen realisiert werden.

